

Anregungen und Fragen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fragen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands vom 14.11.2007

1. Wie kann sichergestellt werden, dass die anfallende Gewerbesteuer der WEA in die Kasse der Stadt Norden fließt?

Aus Sicht der SPD-Fraktion kann es nicht sein, dass die „Belastungen“ (Landschaftsbild, Geräuschimmission, Schattenwurf, u. ä.) allein die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Norden zu (er-)ragen haben, während andere die Vorteile wie Gewerbesteuer (Westerholt) und Arbeitsplätze (z. B. Aurich bei Enercon) aus der Erweiterung des SO-Gebietes ziehen. Hier muss eine gerechtere Verteilung von Belastungen und Vorteilen gefunden werden.

2. Die SPD-Fraktion bittet um Mitteilung, an welchen 17 WEA <150 kW die Fa. Norderland ein Kaufinteresse wegen des Repowering-Bonus hat. Diese Informationen sind wichtig, um sich ein Gesamtbild für die Stadt Norden über die Standorte von WEA außerhalb der Potentialfläche zu machen. Des Weiteren bitte ich mitzuteilen, wann die aufgekauften WEA abgebaut werden. Ggfls. ist die Fa. Norderland aufzufordern, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Fordert die SPD-Fraktion eine komplette namentliche Auflistung der Verfügungsberechtigung an den Grundstücken aller bisherigen und geplanten Standorte.

Antworten

Zu 1) Die steuerrechtliche Sicherheit kann nicht auf Dauer hergestellt werden (siehe hierzu auch lfdNr. 12 ZoB-Fragen u. Antworten). Es wird empfohlen, die vertraglichen Regelungen wie beim Bürgerwindpark vorzunehmen (Städtebaulicher Vertrag)

Zu 2) Die Fa. Norderland hat lediglich Interesse an WEA < 150 kW bekundet. Die Verwaltung hatte daraufhin geprüft, welche Anlagen im Stadtgebiet in Frage kämen. Dabei hat man 17 WEA ermittelt (**siehe Anlage Plan 1**). Über Kaufverhandlungen bzw. Abbauzeiten gibt es noch keine Angaben.

Zu 3) Norderland

- Freesenwind 1 + 2 (Bürgerwindpark)
- Marschenwind
- Wirtschaftsbetriebe
- Rasche
- Ackermann
- Wäcken
- Norder Sandgruben GmbH & Co.KG i. G. (Für 2 Standorte Verfügungsberechtigung nachgewiesen, für 3 Standorte Berechtigung nicht nachgewiesen)

4. Die SG Hage soll aufgefordert werden, ihre Planung bezüglich möglicher weiterer Standorte für WEA auf dem Gebiet der Samtgemeinde der Stadt Norden mitzuteilen. Die Planungen sind ggfls. aufeinander abzustimmen.

5. Die Stadtverwaltung soll mitteilen, was sie unter einer „garantiert **rechtsichere** Ausführung für die Bauleitplanung“ (Punkt 3 der Beschlussvorlage) versteht. Nach Meinung der SPD-Fraktion kann das Ministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung **keine** „garantierte rechtssichere Ausführung für die Bauleitplanung“ erteilen. Letztendliche Rechtssicherheit kann nur durch ein Grundsatzurteil eines Gerichtes erzielt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Berichtserstattung der ON vom 29.10.2007 (siehe Anlage) verwiesen, wonach Repowering nach der Rechtsauffassung des Landkreises Aurich an bisherigen Standort außerhalb der Potentialfläche nicht möglich ist.

6. Laut Beschlussvorlage ist die Fa. Norderland lediglich bereit, 4 Standorte für **Altanlagenbetreiber** zur Verfügung zu stellen. Nach welchen Kriterien soll die Vergabe dieser von Fa. Norderland zur Verfügung gestellten WEA-Standorte erfolgen?
Was ist mit neuen Interessenten, z. B. den Wirtschaftsbetrieben, die keine alten Anlagen abbauen wollen?

7. Von der Ausweitung der Potentialfläche sind auch Ausgleichsflächen betroffen. Die Stadt Norden legt daher ein schlüssiges Konzept für die Ausgleichsflächen für die Erweiterung der Potentialfläche vor. Die SPD-Fraktion hat bereits in den Beratungen zum Haushalt 2007 ein schlüssiges Konzept für die Ausgleichsflächen im gesamten Gebiet der Stadt Norden gefordert.

Zu 4) Am 15.01.2008 fand ein Informationsaustausch zwischen der Stadt Norden und der SG Hage statt. Die Standorte sind der beigefügten **Anlage Plan 2** zu entnehmen.

Zu 5) Eine rechtsichere Ausführung wird gewährleistet durch eine formal- und materiellrechtliche, gesetzeskonforme Durchführung des Bauleitplanverfahrens. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Erarbeitung der abwägungsrelevanten Belange zu und einer fehlerfreien Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, die zum Beschluss erhoben werden.

Die Rechtsauffassung des LK Aurich wird geteilt.

Zu 6) Die von der Fa. Norderland in Aussicht gestellten Standorte (z. Zt. 4) sollen bei der Vergabe unter Repowering-Gesichtspunkten vergeben werden (Repowering: Rückbau der Altanlagen außerhalb der Potentialfläche). Alle neuen Interessenten sollen sich anteilmäßig am „Repowering“ beteiligen.

Zu 7) Eine Verlagerung der Ersatzflächen evtl. als Vernetzung mit anderen Ersatzflächen ist möglich. Die von dieser Verlagerung betroffenen Bauleitpläne bzw. Grünordnungspläne müssen vom Verursacher entsprechend geändert werden. Im Rahmen der zu ändernden Bauleitpläne wird zu gegebener Zeit vom Investor eine Lösung über die vorzunehmenden Tauschaktionen vorgelegt. Geeignete Ersatzflächen und deren Verfügbarkeit müssen sichergestellt sein.

8. Über wie viele eigene und verbindlich angepachtete Standorte verfügen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unabhängig von der Bereitschaft Norderlands Standort zur Verfügung zu stellen?

9. Wie viele Windenergieanlagen sind in der jetzigen Potentialfläche noch genehmigungsfähig?

ZoB Zukunftsorientierte Bürger vom 12.11.2007

1. Die Verwaltung wird gebeten, Erkundigungen darüber einzuholen, wie viel Windkraftanlagen im Gebiet Hage/Lütetsburg geplant bzw. genehmigt sind (Wir bitten auch um Prüfung, ob Planungen am Rand der Stadtgrenze Richtung Gemeinde Krummhörn bestehen). Es wäre wünschenswert, wenn die geplanten Anlagen mit in der Visualisierung dargestellt werden können.

2. Wir bitten die Verwaltung zu prüfen, ob nicht eine Möglichkeit besteht, auf die Planungen Hage/Lütetsburg einzuwirken, auch im Hinblick einer geordneten Aufstellung der Anlagen.

3. Welche Auswirkungen hat die sogenannte 3. Reihe auf die bestehenden Anlagen?

4. Wie soll der durch den Minderertrag entstehende finanzielle Ausgleich dargestellt werden (Bürgerwindpark-Wirtschaftsbetriebe)?

Zu 8) Sechs Standortflächen befinden sich im Eigentum der Wirtschaftsbetriebe, davon drei für geplante WEA innerhalb der Ersatzfläche Timpenburg. Auf den übrigen drei Flächen befinden sich bereits drei der vorhandenen 14 1,8 MW – Enerconanlagen.

Entlang des Marschweges verfügen die Wirtschaftsbetriebe mittels bestehender Pacht- bzw. Nutzungsverträge über weitere 2 bestehende Standorte und in der „3.Reihe“ über 1 Standort. (**Siehe Anlage Plan 3**)

Zu 9) Keine, da die zulässige Höchstanzahl von 25 WEA bereits erreicht ist. (14 WEA a 1,8 MW und 11 alte Tackeanlagen a 500 kW).

Zu 1) Am 15.01.2008 fand ein Informationsaustausch zwischen der Stadt Norden und der SG Hage statt. Die SG Hage hat die Stadt Norden über vorhandene und geplante WEA – Standorte informiert (siehe **Anlage Plan 2**).

Für den Grenzbereich Richtung Krummhörn liegt eine Karte des LK Aurich als **Anlage Plan 4** bei.

Zu 2) Am 15.01.2008 fand ein Informationsaustausch zwischen der Stadt Norden und der SG Hage statt. Die SG Hage hat die Stadt Norden über vorhandene und geplante WEA – Standorte informiert. Es wurde vereinbart, weitere Abstimmungsgespräche in dieser Angelegenheit zu führen.

Zu 3) Alle drei Reihen sind von einer Verminderung der Leistung und des Ertrages betroffen.

Zu 4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Ausgleich. Wird ein Ausgleich gestattet, so ist dieser durch Beteiligung an einer anderen Windmühle oder durch Ausgleichzahlung möglich.

5. Wir möchten gern wissen, welche Gesellschaft bzw. Person an den geplanten Standorten Betreiber ist?

6. Wird durch die sogenannte 3. Reihe in Zukunft Repowering erschwert bzw. behindert? Auch hier die Frage durch wen und wie wird der Minderertrag ermittelt.

7. Bleibt die Höhenbegrenzung auf 100 mtr. bestehen bzw. sind größere, höhere leistungsstarke Anlagen vorgesehen bzw. zulässig?

8. Rund um den Hof Thiel werden durch die Endwidmung weitere Anlagen geplant (Evtl. 6 Stück). Ist das zutreffend?

9. Wir bitten um Prüfung, ob durch die massive Aufstellung der geplanten Windkraftanlagen, bedingt z. B. durch Verwirbelung, es zu stärkeren Verschleißerscheinungen kommen kann?

10. Das Repowering der Tacke-Anlagen würde eine Reduzierung auf ca. 5 große Anlagen bedeuten. Wir bitten zu prüfen/verhandeln, ob die 6 freien Standorte der Tacke-Anlagen für ein echtes Repowering und einen Bürgerwindpark unter Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe betrieben werden können? (Evtl. Verhältnis 4 Anlagen Repowering – 2 Bürgerwindpark. Ziel – Stärkung der Wirtschaftsbetriebe.

Zu 5) Norderland

- Freesenwind 1 + 2 (Bürgerwindpark)
- Marschenwind
- Wirtschaftsbetriebe
- Rasche
- Ackermann
- Wäcken
- Norder Sandgruben GmbH & Co.KG i. G. (Für 2 Standorte Verfügungsberechtigung nachgewiesen, für 3 Standorte Berechtigung nicht nachgewiesen)

Zu 6) Erschwernisse können dadurch eintreten, wenn die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten werden.

Zu 7) Die Höhenbegrenzung bleibt bestehen. Die festgesetzte Nabenhöhe liegt bei $< 70 \text{ m}$ (Gesamthöhe = Nabenhöhe + Rotor = $< 100 \text{ m}$). Die Leistungsstärke ist nicht begrenzt. Die Mindestleistung wurde in der 25. FNP- Änd. mit $> 1,0 \text{ MW}$ festgesetzt.

Zu 8) Der Verwaltung ist bekannt, dass die Fa. Norderland in Verkaufsverhandlungen mit dem Hofeigentümer steht.

Zu 9) Aufgrund der zu erstellenden und einzuhaltenden Turbulenzgutachten sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Von zusätzlichen Verschleißerscheinungen ist nicht auszugehen.

Zu 10) Mit einer solchen Regelung hat sich die Fa. Norderland nicht einverstanden erklärt.

11. U. E. sollte für das Erstellen der von Norderland geplanten Anlagen ein prozentualer Anteil (darüber müsste verhandelt werden) für ein weiteres Repowering zur Verfügung gestellt werden. Auch hier sollte die Geschäftsführung (Planung, Aufstellung, Betriebsführung) bei den Wirtschaftsbetrieben liegen.

12. Wir erbitten eine verbindliche Aussage über das Gewerbesteuer-aufkommen jetzt und in Zukunft.

Zu 11) Die von der Fa. Norderland in Aussicht gestellten Standorte (z. Zt. 4) sollen bei der Vergabe unter Repowering-Gesichtspunkten vergeben werden (Repowering: Rückbau der Altanlagen außerhalb der Potentialfläche).

Zu 12) Grundlage für die Festsetzung der Gewerbesteuer sind die entsprechenden Messbescheide, die vom zuständigen Finanzamt, das auch Zugriff auf die erforderlichen Unterlagen bzw. Daten hat, erstellt werden. Auch für die Erforderlichkeit einer Gewerbesteuerzerlegung entscheidet das Finanzamt.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Faktoren auf den gewerbesteuerertrag und damit auf die Gewerbesteuer einwirken, wie z. B.

- der jährliche Windertrag
- die Unternehmensstruktur
- betriebliche Entscheidungen
- Firmensitz und gezahlte Arbeitslöhne (Auswirkungen bei einer Zerlegung)

Eine verbindliche Aussage zur Höhe des Gewerbesteueraufkommens ist wie vor beschrieben leider nicht möglich.

Um jedoch einen gewissen Anhaltspunkt zur Bedeutung der Auswirkungen der Windenergie auf die Gewerbesteuer zu erhalten, wurde ermittelt, dass sich die Gewerbesteuereinnahmen aufgrund der Vorauszahlungsbescheide von allen Windenergieanlagenbetreibern für das Jahr 2007 z. Z. auf ca. 210.000 € belaufen. In diesem Betrag sind die Steueranteile der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH nicht enthalten, da das Unternehmen insgesamt für alle Sparten zur Gewerbesteuer veranlagt wird und die Anteile, die auf die Erträge aus der Windkraft entfallen, nicht bekannt sind.

13. Die im Hof Wübbens geplanten Anlagen befinden sich am Rande der Potentialflächen. Wird dadurch der Flächennutzungsplan gefährdet?

14. Wir halten die Grenze Marschweg für die Richtige. Die Anlagen sollten nicht noch näher an Norden heranrücken. Wurde nicht schon einem anderen Antragsteller westlich des Marschweg der Antrag verwehrt??

15. Wird das zu erstellende Schallschutzgutachten, die geplanten Anlagen auf dem Gebiet Hage/Lütetesburg mit berücksichtigen.

16. Wir möchten wissen, wie die Vorstellung der Norderland-Gruppe darüber ist. wie die 17 unter 150 kW – Anlagen repowert werden? Wie sieht das Angebot für die Betreiber aus? Wie sieht der Faktor aus? Warum nicht Anlagen mit mehr als 150 kW?

17. Muss ein Umspannwerk gebaut werden? Wo steht es und wer wird es betreiben? Flächennutzungsplan?

Zu 13) Falls dem Antrag zugestimmt wird, ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern und zusätzlich ein Bebauungsplan zu erstellen. Das bedeutet, dass der bestehende FNP nur in diesem Teilbereich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften überarbeitet werden muss. Der Flächennutzungsplan ist rechtlich nicht gefährdet. Eine rechtsichere Ausführung wird gewährleistet durch eine formal- und materiellrechtliche, gesetzeskonforme Durchführung des Bauleitplanverfahrens. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Erarbeitung der abwägungsrelevanten Belange zu und einer fehlerfreien Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, die zum Beschluss erhoben werden.

Zu 14) Aus städtebaulicher Sicht und im Hinblick auf die östliche Siedlungsentwicklung der Stadt Norden sollte der Marschweg als Grenze für die Vorrangfläche beibehalten werden. Bei der Aufstellung der 25. Änd. des FNP wurde die westl. des Marschweges liegende ermittelte Vorrangfläche aufgrund einer politischen Entscheidung bis an den Marschweg zurückverlegt. Innerhalb dieser Fläche lagen seinerzeit einige beantragte WEA, die aufgrund der später wirksam gewordenen 25. Änd. des FNP abgelehnt werden mussten.

Zu 15) Ja

Zu 16) Die Fa. Norderland hat lediglich Interesse an WEA < 150 kW bekundet. Die Verwaltung hatte daraufhin geprüft, welche Anlagen im Stadtgebiet in Frage kommen. Dabei wurden 17 WEA ermittelt. Soweit der Verwaltung bekannt ist, sind bisher mit den Altanlagenbetreibern keine Verhandlungen aufgenommen worden. (siehe auch **Anlage Plan 1**)

Zu 17) Ein Umspannwerk muss direkt an der vorh. 110 kV-Leitung innerhalb der Potentialfläche gebaut werden. Betreiber sind Fa. Norderland/Stadtwerke.